

## **KLEINE ANFRAGE**

**des Abgeordneten Johannes Saalfeld, Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**

**Divestment und Anlagerichtlinien des Landes Mecklenburg-Vorpommern  
und**

## **ANTWORT**

**der Landesregierung**

### **Vorbemerkung**

Im Folgenden werden unter Geldanlagen des Landes einerseits Maßnahmen im Rahmen des Liquiditätsmanagements und andererseits Finanzanlagen der Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ und „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ verstanden. Das Liquiditätsmanagement des Landes Mecklenburg-Vorpommern umfasst dabei alle Maßnahmen zur Analyse, Bewertung und Steuerung der Liquidität mit dem Ziel, arbeitstäglich unter Maßgabe der Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit die Liquidität des Landes sicherzustellen.

Unter dem Schlagwort Carbon Divestment oder CO<sub>2</sub> Divestment wird der Abzug von Kapital aus der fossilen Energiebranche und damit die Reallokation klimaschädlicher Investitionen in nicht klimaschädliche Anlagen verstanden. Damit soll ein Beitrag zur Einhaltung der Klimaziele geleistet werden. Dem liegt die Idee zugrunde, dass, wenn die Erderwärmung begrenzt werden soll, ein Großteil der fossilen Energiereserven nicht verbrannt werden kann, unter der Erde bleiben muss und somit für die Kohle-, Öl- und Gasunternehmen finanziell wertlos wäre (sogenannte „stranded assets“). Diese abzuschreibenden Vermögenswerte stellen ein erhebliches finanzielles Risiko für Investoren und das Wirtschafts- und Finanzsystem dar.

1. Welche Anlagerichtlinien bestehen für die Geldanlagen des Landes?

### **Liquiditätsmanagement**

Im Rahmen des täglichen Liquiditätsmanagement des Landes werden Geldmarktgeschäfte unter der Maßgabe einer sicheren Anlage und dem Aspekt der Wirtschaftlichkeit nur mit den Ländern sowie den Partnern abgewickelt, die dem deutschen Einlagensicherungsfonds der jeweiligen Bankengruppe angehören. Eine Anlage wird maximal bis zur Höhe der festgelegten Sicherungsgrenze des betreffenden Kreditinstitutes vorgenommen. Zusätzlich zu den vorhandenen Sicherungssystemen werden im Liquiditätsmanagement die im Finanzministerium gegebenen Informationsquellen genutzt, um die bestehenden Risiken - vor allem der nicht vorhersehbare Ausfall eines vertraglich gebundenen Geldmarktpartners (Kontrahentenrisiko) - zu bewerten und zeitnah sowie maßnahmengerecht auf eine Änderung der Risiken reagieren zu können (z. B. durch Auflösung eines Geschäfts, Stornierung einer Zahlung innerhalb des Zahlungsverkehrssystems des Landes, Streichung der Bank als Geschäftspartner).

Bei allen zu tätigenen Geldgeschäften wird möglichst eine Streuung in den Geschäftsabschlüssen vorgenommen und unter den vorgenannten Bedingungen folgende Prioritätenreihenfolge bei der Auswahl der Geschäftspartner eingehalten:

1. Bundesländer,
2. Landesbanken und öffentliche Banken einschließlich der Sparkassen und Volks- und Raiffeisenbanken,
3. private Banken.

### **Sondervermögen „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Gemäß § 2 der Anlagerichtlinien für die Verwaltung des Sondervermögens „Versorgungsfonds des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ orientiert sich die Anlage der Mittel im Rahmen einer langfristigen Anlagestrategie an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite. Die dem Sondervermögen zufließenden Mittel sind unter Wahrung angemessener Mischung und Streuung anzulegen. Gemäß § 3 der Anlagenrichtlinien sind zulässige Anlageinstrumente eurodominierte, handelbare

- a) Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland, der Bundesländer, anderer Staaten der Europäischen Wirtschafts- und Währungsunion (EWU-Staaten), der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) und der Europäischen Investitionsbank (EIB) sowie
- b) Pfandbriefe und vergleichbare gedeckte Schuldverschreibungen aus Euro-Ländern.

Zum Zeitpunkt des Erwerbs müssen die Schuldverschreibungen über ein in den Anlagerichtlinien definiertes Mindestrating einer der drei führenden Rating-Agenturen verfügen. Es bestehen zudem Vorgaben zur Laufzeit und zur maximalen Höhe des Engagements in einzelne Emissionen, bei einer Adresse und bei einem Konzern.

Gemäß § 4 der Anlagenrichtlinien orientiert sich der Aktienanteil des Sondervermögens am Markt für Standardwerte der Eurozone. Zulässige Anlageinstrumente sind im Deutschen Aktienindex beziehungsweise Dow Jones Euro Stoxx 50 Index enthaltene Aktien und sich daraus ergebende Instrumente oder entsprechende börsengehandelte Sondervermögen (Exchanged Traded Funds - ETF). Die Entscheidung darüber, in welchen der beiden möglichen Indices investiert wird, trifft der Anlageausschuss.

### **Sondervermögen „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“**

Das Anlagespektrum des Sondervermögens „Versorgungsrücklage des Landes Mecklenburg-Vorpommern“ ist nach dessen Anlagerichtlinie auf handelbare Schuldverschreibungen der Bundesrepublik Deutschland und der Bundesländer limitiert, wobei die Auswahl der Emittenten, die Festlegung des jeweiligen Anlagevolumens und der zu erwerbenden Titel dem Finanzministerium obliegt.

2. Inwiefern werden soziale bzw. ökologische Kriterien bei Geldanlagen des Landes derzeit berücksichtigt und wie lauten diese Kriterien?

Es werden derzeit keine sozialen beziehungsweise ökologischen Kriterien bei den Geldanlagen des Landes berücksichtigt. Die Anlage der Mittel orientiert sich im Rahmen langfristiger Anlagestrategien an den Zielen Sicherheit, Liquidität und Rendite.

3. Sieht die Landesregierung die Notwendigkeit, zukünftig für die Geldanlagen des Landes soziale bzw. ökologische Kriterien miteinzubeziehen?

Die Landesregierung beobachtet die Entwicklung auf den Märkten, um sich gegebenenfalls auch Geldanlageprodukten mit sozialen oder ökologischen Kriterien zu öffnen, soweit die in der Antwort zu Frage 2 genannten Anlagestrategien hierdurch nicht gefährdet sind.

4. In welcher Höhe und in welche Aktien, Fonds und Anleihen hat das Land jeweils investiert?
5. Welche Unternehmen mit Landesbeteiligung, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts investieren in Aktien, Fonds oder Anleihen?
6. In welcher Höhe und in welche Aktien, Fonds oder Anleihen investieren die betreffenden Unternehmen mit Landesbeteiligung, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts jeweils?

#### **Zu 4, 5 und 6**

Die Antworten der Landesregierung können aus datenschutzrechtlichen Gründen nicht als Drucksache veröffentlicht werden. Eine Einsichtnahme von Mitgliedern des Landtages in die Antworten der Landesregierung ist im Parlamentssekretariat möglich.

7. Welche Anlagerichtlinien gelten für die Unternehmen mit Landesbeteiligung, Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts?

Für Unternehmen mit Landesbeteiligung sowie für die Körperschaften und Anstalten des Landes in öffentlich-rechtlicher Rechtsform bestehen keine generellen, allgemein verbindlichen Vorgaben des Landes im Sinne einer Anlagerichtlinie.

Bei den privatrechtlichen Landesbeteiligungen ist regelmäßig in der jeweiligen Geschäftsanweisung für die Geschäftsführung explizit festgelegt, dass die Anlegung von Barmitteln in anderer Form als in Fest- oder Termingeldern der Zustimmung des Aufsichtsrates bedarf. Es obliegt grundsätzlich dem Aufsichtsrat, bei Finanzanlagen im Interesse einer sicheren Anlagepolitik über die Verwendung der finanziellen Mittel des Unternehmens zu entscheiden.

Teilweise verfügen die Unternehmen mit Landesbeteiligung über eigene, unternehmensspezifische Anlagerichtlinien:

Für die ÖPP Deutschland AG besteht in der Aktionärsvereinbarung eine Regelung zur Anlage der Liquiditätsreserve. Diese ist danach bei der Bundesrepublik Deutschland Finanzagentur GmbH oder in festverzinsliche, inländische Finanzprodukte anzulegen, die in vollem Umfang durch eine gesetzliche Entschädigungseinrichtung, einen Einlagensicherungsfonds der freiwilligen Einlagensicherung oder durch ein System der Institutssicherung abgesichert sind.

Für das Liquiditätsportfolio der KfW gelten die Portfolio-Richtlinie sowie der Nachhaltige Investmentansatz. Investitionen in andere als in der Antwort zu Frage 6 genannten Arten von Finanzinstrumenten der KfW gestattet die Portfolio-Richtlinie nicht. Bei der Anlageentscheidung verfolgt die KfW ihren Nachhaltigen Investmentansatz, in welchem „ESG“-Kriterien (environmental, social and governance: Umwelt-, Sozial- und Unternehmensführungskriterien) berücksichtigt werden. Für nicht staatliche Emittenten gelten darüber hinaus bestimmte Ausschlusskriterien. Die KfW achtet auf angemessene Offenlegung von ESG-Themen bei den Unternehmen, in die sie investiert. Im Bereich des Fördergeschäfts ergibt sich die Beschränkung der Mittelverwendung jeweils aus dem Förderzweck.

Die GKL verfügt über eine eigene Anlagerichtlinie. Dabei gilt generell: Sicherheit vor Rendite. Ein negativer Realzins soll nach Möglichkeit vermieden werden. Das Anlageziel ist mindestens der reale Kapitalerhalt. Daneben enthält die Anlagerichtlinie eine Begrenzung des Aktienanteils und eine Limitierung hinsichtlich einzelner Engagements.

Der NDR verfügt über Anlagerichtlinien, die mit seinen zuständigen Aufsichtsgremien und den Landesrechnungshöfen abgestimmt sind. Das Sondervermögen soll sich an den Grundsätzen einer langfristigen Kapitalerhaltung und einer angemessenen Risikostreuung bei einer dementsprechenden langfristigen Performance ausrichten. Es besteht aus verzinslichen Wertpapieren in Euro. Dabei ist eine Bonität von „AA“ auf den Gesamtbestand des Portfolios einzuhalten. In begrenztem Umfang können Aktien in Werten des DAX, MDAX beziehungsweise DJ (Euro) Stoxx 50 gehalten werden. Die effektive Aktienquote darf 30 Prozent des Sondervermögens nicht aktiv überschreiten.

Für die Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern sind die Anlagerichtlinien in § 13 Absatz 2 der Hauptsatzung der Tierseuchenkasse von Mecklenburg-Vorpommern vom 11. März 2005 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2005, Seite 527), die durch die Verwaltungsvorschrift vom 21. Dezember 2010 (Amtsblatt Mecklenburg-Vorpommern 2011, Seite 14) geändert worden ist, festgelegt.

Die Unfallkasse Mecklenburg-Vorpommern verfügt über eine Richtlinie für die Anlegung und Verwaltung des Vermögens.

Das Studentenwerk Rostock, Anstalt des öffentlichen Rechts, hat in einem Anlagereglement die Grundsätze, Richtlinien, Aufgaben und Kompetenzen für die Vermögensbewirtschaftung festgelegt, die bei der Anlage des Vermögens des Studentenwerkes Rostock zu beachten sind. Dabei hat die Sicherheit und Verfügbarkeit Vorrang vor einem möglichen höheren Ertrag. Mündelsicheren Anlagen ist der Vorzug zu geben. Das Reglement nennt die zulässigen Anlageklassen sowie Anlageformen und trifft begrenzende Festlegungen.

Für die Versorgungswerke der Freien Berufe des Landes gilt grundsätzlich die Anlageverordnung des Bundes. Danach sind sie gehalten, sichere und diversifizierte Anlagen überwiegend in Fonds und Anleihen zu tätigen. Darüber hinaus gibt es keine Anlagestrategien, die speziell auf die Energiebranche ausgerichtet sind. Die Versorgungswerke der Apothekerkammer Mecklenburg-Vorpommern, Architektenkammer Mecklenburg-Vorpommern, der Ärztekammer Mecklenburg-Vorpommern und der Kammer der Steuerberater und Steuerbevollmächtigten in Mecklenburg-Vorpommern verfügen zusätzlich über eigene, interne Anlagerichtlinien.

8. Welche Anlagerichtlinien bestehen für die Kommunen und kommunale Unternehmen im Land?

Der Kommunale Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern und die Kommunale Zusatzversorgungskasse Mecklenburg-Vorpommern verfügen über eigene Anlagerichtlinien. Die Anlagerichtlinie der Zusatzversorgungskasse ist gemäß den nach der Verordnung über die Anlage des gebundenen Vermögens von Versicherungsunternehmen (Anlageverordnung - AnlV) vorgesehenen Grundsätzen der Versicherungsaufsicht - Rentabilität, jederzeitige Liquidität, Mischung und Streuung der Vermögensanlagen - gemäß § 54 Absatz 1 des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) aufgestellt, wobei einzelne risikobehaftete Assetklassen der Anlageverordnung ausgenommen sind.

Beim Versorgungsverband Mecklenburg-Vorpommern erfolgt die Anlage unter den Prämissen Sicherheit, jederzeitige Liquidität und Ertrag bringend, wobei auf Mindestrenditen verzichtet wird.

Zu weiteren Anlagerichtlinien der Kommunen und kommunalen Unternehmen liegen der Landesregierung keine Informationen vor. Das Recht der kommunalen Selbstverwaltung lässt eine verbindliche Abfrage bei den Kommunen nicht zu, da ein konkreter rechtsaufsichtlicher Anlass, der die Ausübung des Informationsrechts nach § 80 der Kommunalverfassung rechtfertigen würde, nicht vorliegt.